

Mietpreise für Fahrplatten 2023

	<i>Plastik</i>			<i>Stahl</i>				
Länge in mm	3000	4000	6000	3000	5000	5000	6000	5000
Breite in mm	1000	1000	2000	1700	1000	1300	1700	3400
Stärke in mm	15	20	30	13	10	14	13	16
Gewicht pro Platte in kg	45	80	350	550	400	730	1100	2150
Komplettladung				56	75	40	28	13

Mietpreise pro Platte pro Tag für	Mietkalkulation für 5 Tage pro Woche (mindestens 5 Tagen)							
die ersten 8 Wochen	€ 0,45	€ 0,75	€ 2,00	€ 0,31	€ 0,21	€ 0,33	€ 0,55	€ 1,20
ab der 9. bis zur 24. Woche	€ 0,41	€ 0,68	€ 1,80	€ 0,28	€ 0,19	€ 0,31	€ 0,50	€ 1,08
ab der 25. Woche	€ 0,38	€ 0,64	€ 1,70	€ 0,26	€ 0,18	€ 0,29	€ 0,47	€ 1,02

Bearbeitungskosten								
Kosten bei Abholung pro einschl. Verladung	-	-	€ 3,00	€ 1,55	€ 1,20	€ 2,15	€ 3,10	€ 6,50
Kosten bei Rückgabe pro Platte Entladung	-	-	€ 3,00	€ 1,55	€ 1,20	€ 2,15	€ 3,10	€ 6,50

Nur falls zutreffend								
Reinigungskosten pro Platte	€ 10,00	€ 20,00	€ 20,00	€ 10,00	€ 15,00	€ 17,00	€ 21,00	€ 40,00
Walzkosten pro Platte	-	-	-	€ 37,50	€ 36,00	€ 45,00	€ 75,00	€ 100,00
Unauffindbar oder Totalverlust	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis

Ein Mindestrechnungsbetrag von 45,00 €. (= exkl. Transport-, Reinigungs- und/oder Walzkosten, unauffindbar/Totalverlust)

Reinigungskosten, Walzkosten und unauffindbar/Totalverlust, nur falls zutreffend.

Komplettladung ist eine Vollladung in den Niederlanden a 50 Tonnen pro ladung

Alle unsere Verkäufe und Vermietungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die beim Bezirksgericht in Dordrecht hinterlegt sind.

Mietpreise für Hartholz Baggermatratzen 2023

Länge in mm	3000	4000	4000	5000	5000	5000	6000	6000	7000	7000	8000	10000	12000
Breite in mm	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Stärke in mm	200	100	200	100	150	200	150	200	150	200	200	250	300
Gewicht pro Matratze in kg	720	480	1000	600	900	1250	1100	1500	1300	1750	2000	3100	4500
Komplettladung	40	60	30	50	33	24	28	20	22	17	15	10	6

Mietkalkulation für 5 Tage pro Woche (mindestens 5 Tagen)													
Miete pro Matratze pro Tag	€ 1,40	€ 1,00	€ 1,80	€ 1,30	€ 1,90	€ 2,25	€ 2,20	€ 2,75	€ 2,45	€ 3,50	€ 4,00	€ 8,00	€ 17,00

Bearbeitungskosten													
Kosten bei Abholung pro Matratze einschl. Verladung	€ 2,00	€ 1,00	€ 2,00	€ 1,25	€ 1,25	€ 2,50	€ 2,50	€ 2,50	€ 2,75	€ 3,25	€ 3,75	€ 7,75	€ 10,00
Kosten bei Rückgabe pro Matratze einschl. Entladung	€ 2,00	€ 1,00	€ 2,00	€ 1,25	€ 1,25	€ 2,50	€ 2,50	€ 2,50	€ 2,75	€ 3,25	€ 3,75	€ 7,75	€ 10,00

Nur falls zutreffend													
Reinigungskosten pro Keilstück	€ 12,00	€ 15,00	€ 15,00	€ 18,00	€ 18,00	€ 18,00	€ 26,00	€ 26,00	€ 30,00	€ 30,00	€ 40,00	€ 50,00	€ 60,00
Unauffindbar oder Totalverlust	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis

Ein Mindestrechnungsbetrag von 45,00 €. (= exkl. Transport-, Reinigungs- und/oder Walzkosten, unauffindbar/Totalverlust)

Reinigungskosten, Walzkosten und unauffindbar/Totalverlust, nur falls zutreffend.

Komplettladung ist eine Vollladung in den Niederlanden a 50 Tonnen pro ladung

Alle unsere Verkäufe und Vermietungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die beim Bezirksgericht in Dordrecht hinterlegt sind.

Mietpreise Rampen 2023

Länge in mm	2000	2000	2000
Breite in mm	1000	1000	1000
Stärke in mm	150/20	200/20	250/20
Gewicht pro Matratze in kg	205	265	325
Mietpreise pro Platte pro Tag	€ 2,00	€ 2,50	€ 3,50
Kosten bei Abholung pro einschl. Verladung	€ 0,60	€ 0,80	€ 1,00
Kosten bei Rückgabe pro Platte Entladung	€ 0,60	€ 0,80	€ 1,00
Reinigungskosten pro Platte	€ 10,00	€ 10,00	€ 10,00
Unauffindbar oder Totalverlust	Tagespreis	Tagespreis	Tagespreis

Ein Mindestrechnungsbetrag von 45,00 €. (= exkl. Transport-, Reinigungs- und/oder Walzkosten, unauffindbar/Totalverlust)

Reinigungskosten, Walzkosten und unauffindbar/Totalverlust, nur falls zutreffend.

Komplettladung ist eine Vollladung in den Niederlanden a 50 Tonnen pro ladung

Alle unsere Verkäufe und Vermietungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die beim Bezirksgericht in Dordrecht hinterlegt sind.

Artikel 1: Geltung

- Diese Bedingungen gelten für jegliche Rechtsbeziehung mit dem Handelsunternehmen Plaisier BV, Geschäftsstelle in Hendrik-Ido-Ambacht, im Folgenden „Plaisier“ genannt und deren Vertragsparteien im Folgenden "Auftraggeber" genannt.
- Diese Handelsbedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen zu einem Kauf und zur Vermietung, aber auch für alle anderen - damit verbundenen - Aktivitäten von Plaisier.
- Die Parteien erklären, dass diese Bedingungen auch für zuvor abgeschlossene und noch abzuschließende Vereinbarungen gelten. Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn dies von Plaisier schriftlich bestätigt wurde. Mögliche Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich abgelehnt.

Artikel 2: Vereinbarungen / Angebote

- Alle Angebote oder Angebote von oder im Auftrag von Plaisier sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- Die Vereinbarung kommt erst dann zustande - ob nach einem Angebot oder nicht - wenn der Auftrag und / oder die Bestellung von Plaisier schriftlich bestätigt wurde, oder wenn Plaisier mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.
- Mündliche Vereinbarungen und Bedingungen sind für Plaisier erst verbindlich, wenn diese von Plaisier dazu befugten Personen schriftlich bestätigt wurden.
- Alle Informationen in Publikationen/Werbematerialien von Plaisier sind unverbindlich und können sich ändern. Plaisier übernimmt keine Garantie für die Unrichtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Der Kunde kann keine Ansprüche bezüglich eventueller Fehler in Katalogen und anderen vorgedruckten Informationen stellen.

Artikel 3: Lieferung

- Die angegebenen oder vereinbarten Lieferzeiten werden von Plaisier so weit wie möglich eingehalten, können jedoch nicht als Fristen ausgelegt werden. Im Falle einer verspäteten Ausführung des Auftrags muss der Auftraggeber daher eine weitere und angemessene Frist schriftlich festlegen, sodass Plaisier die Vereinbarung erfüllen kann. Plaisier ist in dieser Hinsicht niemals zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Plaisier hat das Recht, die Bestellung in mehreren Teilen zu liefern.
- Der Kunde ist verpflichtet, die gemieteten/gekauften Waren innerhalb des vereinbarten Termins abzunehmen. Wenn der Auftraggeber nach einer Aufforderung - mündlich oder schriftlich - mit der Abnahme in Verzug bleibt, ist Plaisier berechtigt, den Vertrag aufzulösen und/oder eine Entschädigung zu fordern.
- Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen bleibt Plaisier jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen, bevor die Lieferung ausgeführt oder eine bereits begonnene Lieferung fortgesetzt wird. Wenn die Lieferung in Teilen erfolgt, wird jede Sendung/Lieferung als separate Lieferung betrachtet und als solche berechnet. Wird dies vom Kunden nicht erfüllt, ist Plaisier berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum zu verlängern, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Kosten für diese Verzögerung trägt der Kunde.
- Wird die geforderte Sicherheit oder Teilzahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist geleistet, ist Plaisier berechtigt, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein.
- Abweichungen von den oben genannten Lieferbedingungen müssen immer schriftlich vereinbart werden. Eine Rücksendung ist nur nach einer deutlichen Absprache mit Plaisier und nach deren Genehmigung zulässig. Rücksendungen müssen frachtfrei erfolgen.

Artikel 4: Preis und Zahlung

- Der vereinbarte Preis ist exklusiv Umsatzsteuer und basiert auf den zum Zeitpunkt des Angebots bekannten preisbestimmenden Faktoren. Plaisier ist jederzeit berechtigt, vorläufige Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben. Alle - Erhöhungen von - Abgaben, Steuern, Einfuhrzöllen, Verbrauchsteuern und Wechselkursen werden von Plaisier ebenfalls immer weitergegeben.
- Die Zahlung ist in bar oder per Rechnung und in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Plaisier ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. Rabatte, Abzüge oder Verrechnungen sind ohne schriftliche Zustimmung von Plaisier nicht zulässig.

- Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Auftraggeber, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt, sowie außergerichtliche Inkassokosten, die auf 15 % des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 150,- € ohne Mehrwertsteuer, festgesetzt werden, unbeschadet des Rechts von Plaisier auf Erstattung der tatsächlichen und höheren Kosten.
- Die Forderung gegen den Auftraggeber wird sofort und vollständig fällig, zuzüglich Zinsen und Kosten, wie erwähnt, im Falle eines anderen zurechenbaren Mangels des Auftraggebers, oder wenn die Güter des Auftraggebers beschlagnahmt werden, oder wenn ein Zahlungsaufschub oder Konkurs des Auftraggebers beantragt wird. Der Kunde gilt dann von Rechts wegen als zahlungsunfähig, unabhängig von früheren Laufzeitvereinbarungen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges sowie der anderen oben genannten Umstände ist die Firma Plaisier jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass sie dadurch zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
- Zahlungen dienen zunächst der Begleichung aufgelaufener Zinsen und Inkassokosten und dann der Begleichung der - am längsten offenen - Rechnung.

Artikel 5: Risiko und Eigentumsvorbehalt

- Vorbehaltlich weiterer oder anderer Bedingungen geht das Risiko der gelieferten oder zu liefernden Gegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über.
- Dasselbe gilt im Falle eines Kaufs im Rahmen einer grundsätzlichen Eigentumsübertragung, unbeschadet der folgenden Bedingungen.
- Solange der Auftraggeber nicht alle durch den Kauf geschuldeten Beträge - also einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen und Inkassokosten - vollständig bezahlt hat, bleibt die von Plaisier gelieferte Ware sein Eigentum. Erbringt Plaisier im Rahmen des Vertrages noch bestimmte Arbeiten, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Kosten dafür. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für etwaige Ansprüche, die Plaisier gegen den Auftraggeber wegen der Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem betreffenden Vertrag zustehen.
- Solange das Eigentum nicht übergeben wurde, ist es dem Auftraggeber untersagt, die fraglichen Güter zu verpfänden, in Gebrauch zu geben oder anderweitig zu belasten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, jeden Umstand, der die Güter beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, unverzüglich an Plaisier zu melden.
- Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach oder liegen triftige Gründe dafür vor, ist Plaisier berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen. In diesem Fall wird dem Kunden der Betrag des zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise zu erzielenden Erlöses gutgeschrieben.
- Sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist, erlischt der Eigentumsvorbehalt und das Eigentum geht auf den Auftraggeber über, jedoch vorbehaltlich eines Pfandrechtes zugunsten der Firma Plaisier, sofern diese noch andere Forderungen gegen den Auftraggeber hat. Auf erstes Anfordern von Plaisier hat der Auftraggeber bei allen - formellen - Handlungen mitzuwirken, die zur Begründung eines solchen (besitzlosen) Pfandrechts erforderlich sind. Der Auftraggeber wird mit Plaisier auch bei der Begründung eines besitzlosen Pfandrechts an unbelasteten beweglichen Sachen des Auftraggebers vollumfänglich mitwirken, wenn die gelieferten unbezahlten Waren ohne Zustimmung von Plaisier wieder ausgeliefert worden sind oder nicht mehr individualisiert werden können. Soweit erforderlich, erteilt der Auftraggeber Plaisier hiermit eine unwiderrufliche Vollmacht in dieser Sache.
- Plaisier hat jederzeit und überall Zugang zu den betreffenden Waren und ist berechtigt, die Waren bei Nichtzahlung sofort zurückzunehmen.
- Im Falle einer Vermietung geht das Risiko der gemieteten Ware zum Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise der Bereitstellung der gemieteten Ware für den Transport zum Bestimmungsort auf den Kunden über. Die Kosten und Schäden, die durch die Nichtlieferung der gemieteten Ware an die Empfangsadresse durch oder wegen Plaisier sowie durch eine Auslagerung nach der Lieferung durch den Kunden entstehen, gehen vollständig auf Risiko und Kosten des Kunden. Der Kunde muss eine angemessene Versicherung für die gemieteten Gegenstände sicherstellen.
- Unmittelbar nach Lieferung trägt der Kunde das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die an oder durch die gelieferten Waren oder Teile davon entstehen. Gerät der Kunde in Verzug, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert.

Artikel 6: Qualität und Garantie

- Plaisier verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, Waren von guter Qualität in der richtigen Menge und gemäß der Beschreibung im Angebot oder in einem anderen schriftlichen Dokument wie dem Lieferschein oder dem Frachtbrief zu liefern.
- Im Allgemeinen wird Plaisier alles daran setzen, dass die vereinbarte Leistung dem Vertrag gerecht wird und den ansonsten angemessenen Anforderungen an Benutzerfreundlichkeit und Zuverlässigkeit entspricht.
- Die Garantie für die an den Kunden gelieferte Ware geht nicht über die vom Lieferanten von Plaisier gewährte Garantie hinaus, wobei gegebenenfalls auf die der gelieferten Ware beigelegten Garantiebescheinigungen verwiesen wird. Wenn Waren ohne Hersteller- oder Importeur Garantie geliefert werden, bleibt die Haftung von Plaisier auf den betreffenden Kaufbetrag beschränkt, beziehungsweise Plaisier hat die Wahl zwischen Reparatur oder Ersatz der betreffenden Waren.
- Mängel, die durch normale Abnutzung, unsachgemäße Nutzung oder Anwendung verursacht werden, beziehungsweise Mängel, die nach Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder durch Dritte auftreten, werden nie von der Garantie abgedeckt.

Artikel 7: Beschwerden

- Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Diese Inspektionspflicht gilt auch bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten sowie sonstigen von Plaisier durchgeführten Arbeiten.
- Reklamationen bezüglich nicht sofort sichtbarer Mängel sind Plaisier spätestens 8 Tage nach Lieferung schriftlich und ausführlich mitzuteilen. Die Reklamation ist nicht zulässig, wenn der Kunde diese Artikel bearbeitet oder an Dritte weitergegeben hat.
- Wenn Plaisier die Gültigkeit der Beschwerde durch Handlungen des Kunden nicht ausreichend überprüfen konnte, ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig.
- Falls sich die Beschwerde als begründet erweist, hat Plaisier die Wahl, das Vereinbarte noch zu liefern oder zu reparieren oder die Vereinbarung aufzulösen und die geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- Geringfügige Abweichungen in Abmessungen, Qualität, Mustern, Härte, Farben, Dicke oder Menge können niemals zu einer Beschwerde oder Ablehnung der zu liefernden Ware führen. Beschwerden jeglicher Art setzen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden niemals außer Kraft.

Artikel 8: Haftung

- In Bezug auf die von Plaisier vereinbarten und durchgeführten Arbeiten haftet Plaisier nur für Schäden, die durch einen schwerwiegenden Mangel von Plaisier verursacht werden. In diesem Fall haftet Plaisier gegenüber dem Kunden niemals für mehr als die Erstattung der Schäden, die durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Plaisier verpflichtet sich, eine solche Haftpflichtversicherung gegen Schäden und unter branchenüblichen Bedingungen abzuschließen.
- Im Falle einer rechtswidrigen Handlung seitens Plaisier oder mitwirkenden Hilfspersonen haftet Plaisier nur für den Ersatz von Schäden durch Tod oder Körperverletzung. Auch in diesen Fällen ist die Haftung auf den Höchstbetrag der versichert ist, begrenzt.
- Plaisier übernimmt keine Haftung für die Überschreitung von Lieferzeiten, Handlungen oder Materialien von Dritten, für eine unzureichende Mitarbeit des Auftraggebers oder für Personen- und Sachschäden, ideellen Schaden oder Folgeschäden.
- Im Falle einer Vermietung werden die Waren in einem gutem und einwandfreiem Zustand (aus)geliefert. Der Auftraggeber/Mieter muss diese Gegenstände ordnungsgemäß warten und verwenden und sie am Ende des Mietverhältnisses in demselben unbeschädigten Zustand an Plaisier zurücksenden. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für Schäden oder Mängel, die während der Mietzeit auftreten. Die dadurch verursachten Ersatz- oder Reparaturkosten hat der Auftraggeber gemäß den geltenden Preislisten von Plaisier zu zahlen. Es gilt ein Standardpreis für das Ausrichten, Pressen oder Walzen und einen Stundensatz für andere Reparaturen.
- Für alles Weitere bezieht sich Plaisier auf die unten angegebenen spezifischen Mietbedingungen.

Artikel 9: Mietbedingungen

- Im Falle einer Vermietung beginnt die Mietdauer mit der Lieferung des Mietobjekts. Sofern der Mieter nicht unverzüglich eine Reklamation einreicht, gilt die gelieferte Mietware als vollständig und in ausgezeichnetem Zustand. Ein Mietvertrag wird für mindestens eine Woche abgeschlossen. Wenn ein Vertrag für eine bestimmte Dauer geschlossen wird, verlängert sich der Mietvertrag nach Ablauf dieses festgelegten Zeitraums stillschweigend, bis er beendet wird. Ein auf eine unbestimmte Zeit festgelegter oder wie angegeben verlängerter Mietvertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einer Woche gekündigt werden.
- Der Mietvertrag endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt in vollständigem, unbeschädigtem und ordentlichem (gereinigtem) Zustand an Plaisier an dessen Geschäftsstandort zurückgegeben wird. Plaisier ist befugt, die auf diese Weise zurückgegebenen Waren innerhalb von zwei Arbeitstagen zu überprüfen. Falls sich herausstellen sollte, dass die gemieteten Waren nicht vollständig und in originalem Zustand sind, wird Plaisier den Mieter des betreffend unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Reparaturkosten oder mit dem Ersatzkauf verbundene Kosten werden vom Mieter auf die erste Aufforderung hin bezahlt.
- Der Transport des Mietobjekts zum und vom Bestimmungsort erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters. Montage- und Demontagekosten trägt ebenfalls der Mieter.
- Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, ohne vorherige Genehmigung seitens Plaisier den Zustand des Mietobjekts zu ändern oder anderes anzubringen. Es ist auch nicht gestattet, das Mietobjekt ohne vorherige Ankündigung zu bewegen. Plaisier hat während des gesamten Zeitraums immer das Recht, die gemieteten Waren zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt Dritten gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen oder auf die Nutzung des Mietobjekts in irgendeiner Weise zu verzichten. Wenn das Mietobjekt während des Mietzeitraums durch Diebstahl oder auf andere Weise verloren geht, erstattet der Mieter Plaisier den Neuwert des Mietobjekts. Im Falle eines Diebstahls wird der Mieter die zuständige Behörde unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- Der Mieter stellt den Vermieter während der Mietzeit von allen möglichen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei, unabhängig davon, wie dieser Schaden entstanden ist.

Artikel 10: Höhere Gewalt

- In einer Situation höherer Gewalt - alle Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und die keiner der Parteien zugerechnet werden können - werden die auf die Lieferung bezogenen und sonstigen Verpflichtungen von Plaisier ausgesetzt. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen seitens Plaisier aufgrund höherer Gewalt länger als drei Monate verhindert, ist Plaisier berechtigt, die Vereinbarung durch eine schriftliche Erklärung unter Angabe des Umstands, der eine weitere Erfüllung verhindert, aufzulösen. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung.
- Wenn Plaisier seine Lieferverpflichtungen zu Beginn der Situation höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat beziehungsweise seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist Plaisier berechtigt, den bereits gelieferten oder lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als wäre es ein separater Vertrag.
- Es liegt unter anderem ein Zustand höherer Gewalt vor, wenn die Ausführung der Vereinbarung durch Krieg, Unruhen, Kriegsschäden, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Betriebsbesetzung, Import- und Exportbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Maschinenmängel, Störungen in der Lieferung von Energie sowie Material durch Dritte verhindert wird.

Artikel 11: Stornierung / Auflösung

- Wenn der Auftraggeber mit Erlaubnis von Plaisier und unter Angabe von Gründen den Auftrag storniert, ist er verpflichtet, alle durch Plaisier bestellte, eventuell noch abzunehmende, bearbeitete oder verarbeitete Materialien und Rohstoffe zu dem durch Plaisier gezahlten Preis zu kaufen und Plaisier weiter zu entschädigen durch eine Zahlung von 15 % des Rechnungsbetrags. Darüber hinaus erstattet der Auftraggeber die Kosten und Währungsverluste aus der Stornierung, wenn Plaisier im Zusammenhang mit dieser Bestellung bereits eine Währungsvereinbarung geschlossen hat. Der Auftraggeber stellt Plaisier von Ansprüchen Dritter aufgrund der Stornierung frei.
- Plaisier behält sich das Recht vor, die Vereinbarung im Falle einer Insolvenz oder einer Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers beziehungsweise dessen Unternehmens, das aufgelöst oder übertragen wird beziehungsweise dessen Waren auf andere Weise beschlagnahmt oder belastet werden, durch eine diesbezügliche Erklärung aufzulösen.

Artikel 12: Verschiedenes

■ **Versicherung**

Der Auftraggeber selbst ist für eine angemessene Versicherung für die Lieferung durch Plaisier ab Lager verantwortlich, sofern nicht anders vereinbart.

■ **Steuern**

Steuern und Abgaben, die Plaisier beim Export auferlegt werden - einschließlich der von ausländischen Behörden erhobenen -, gehen zulasten des Auftraggebers ebenso wie etwaige Bankgebühren.

■ **Solidarhaftung**

Bei Vereinbarungen zwischen Plaisier und zwei oder mehr anderen Parteien haften diese Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung der aus diesen Vereinbarungen hervorgehenden Verpflichtungen.

Artikel 13: Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

■ Für Rechtsbeziehungen mit Plaisier gilt ausschließlich das niederländische Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtsübereinkommens werden ausdrücklich ausgeschlossen.

■ Die Parteien wählen ausdrücklich und vorbehaltlos den Gerichtsstand an der Geschäftsadresse von Plaisier, also in Hendrik-Ido-Ambacht, wo der Vertrag zugleich als abgeschlossen angesehen werden muss.

■ Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, werden zunächst und ausschließlich vom Bezirksgericht in Dordrecht beigelegt, es sei denn, Plaisier zieht das rechtlich zuständige Gericht vor beziehungsweise die Parteien entscheiden sich doch noch für eine Beilegung durch Schiedsverfahren oder verbindliche Beratung.

Diese Bedingungen wurden am 05.01.1993 beim Bezirksgericht in Dordrecht unter der Nummer 15.956 hinterlegt.